

Die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz hat in ihrer Sitzung am 22. November 2014 aufgrund des § 15 i. V. m. § 20 des Heilberufsgesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 302) die folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen, die mit Schreiben vom 26. Februar 2015 (Az: 652-01 723-5.2) des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie genehmigt worden ist.

Beitragsordnung der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Jeder Zahnarzt, der im Lande Rheinland-Pfalz seinen Beruf ausübt, ist gegenüber der Bezirks Zahnärztekammer, die für ihn zuständig ist, und der Landes Zahnärztekammer in getrennten Meldeverfahren meldepflichtig.
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit der Mitgliedschaft bei der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft erloschen ist.
- (4) Hat ein Mitglied seine Meldepflicht nicht erfüllt und damit eine Veranlagung unmöglich gemacht, so ist ihm bei nachträglicher Veranlagung eine Zahlungsfrist von höchstens zwei Wochen zu setzen.
- (5) Sind Mitglieder im Bereich der Landes Zahnärztekammer an mehreren Orten tätig, fällt der Beitrag für die Landes Zahnärztekammer nur einmal an.
- (6) Im Todesfall endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Sterbemonats

§ 2 Beitragsbemessung

- (1) Die Mitglieder werden je nach beruflicher Tätigkeit in eine Beitragsgruppe eingestuft. Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Beitragstabelle (Anlage). Die Beitragsgruppen werden von der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer festgelegt.
- (2) Verändern sich im Laufe eines Kalendermonats die Merkmale für die Einstufung in die Beitragstabelle, so wird der neue Beitrag erstmalig in dem folgenden Kalendermonat erhoben.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag. Für die Monate, in denen die Beitragspflicht beginnt oder endet, ist je ein voller Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Beitrag der Landes Zahnärztekammer wird vierteljährlich von der zuständigen Bezirks Zahnärztekammer im Auftrag der Landes Zahnärztekammer anhand der gültigen Beitragstabelle erhoben und an diese abgeführt.
- (3) Rückständige Beiträge werden gemäß § 16 Abs. 2 Heilberufsgesetz in Verbindung mit dem Landesvollstreckungsgesetz vom 8. Juli 1957 in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 4 Stundung und Erlass

- (1) Aus sozialen Gründen kann der Vorstand der Landeszahnärztekammer auf Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 ist schriftlich vorzulegen und zu begründen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.
- (3) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Heranziehung zur Beitragszahlung bei der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz einzureichen, es sei denn, dass besondere Umstände die spätere Vorlage rechtfertigen.

§ 5 Rechtsbehelf

- (1) Gegen die Heranziehung zum Beitrag oder gegen ablehnende Entscheidungen nach § 4 kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz zu erheben.
- (3) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (4) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 10. Dezember 1990 außer Kraft.

Mainz, den 26. Februar 2015



San.-Rat Dr. Michael Rumpf
Präsident der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz

Anlage:

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 2 Heilberufsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (HeilBG) vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 302) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37), beschließt die Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz in der Sitzung am 25. November 2017 die

Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz

Beitragstabelle

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz, gültig ab 01.01.2018

<u>Beitragsgruppe 1</u>	Monatsbeitrag	€ 60,00
In eigener Praxis niedergelassene, in leitender Stellung an Medizinischen Versorgungszentren tätige oder in diesen zugelassene Zahnärzte; ferner in leitender Stellung an Krankenanstalten, Heilstätten, Sanatorien oder Instituten tätige Zahnärzte, denen persönliche Rechnungserteilung an Patienten zusteht; beamtete Zahnärzte, Sanitäts-offiziere und Vertragszahnärzte, denen die Ausübung von Privatpraxis oder Konsiliartätigkeit in ihrer Stellung gestattet ist.		
<u>Beitragsgruppe 2</u>	Monatsbeitrag	€ 45,00
Zahnärzte in nichtselbstständiger Tätigkeit, beamtete Zahnärzte, Entlastungsassistenten, Vertreter und angestellte Zahnärzte.		
<u>Beitragsgruppe 3</u>	Monatsbeitrag	€ 32,00
Vorbereitungsassistenten, Weiterbildungsassistenten und Sanitätsoffiziere, soweit sie nicht unter die Beitragsgruppe 1 fallen.		
<u>Beitragsgruppe 4</u>	Monatsbeitrag	€ 23,00
Nicht behandelnd tätige beamtete oder angestellte Zahnärzte, insbesondere im öffentlichen Dienst tätige oder beim MDK angestellte Zahnärzte		
<u>Beitragsgruppe 5</u>	Monatsbeitrag	€ 13,00
Volontärassistenten, Stipendiaten, Zahnärztinnen im Mutterschutz, Mitglieder in Elternzeit, Mitglieder mit vollständig ruhender Zulassung sowie Freiwillige Mitglieder		
<u>Beitragsgruppe 6</u>	Monatsbeitrag	€ 32,00
Mitglieder, die gleichzeitig Pflichtmitglied in einer Zahnärztekammer eines anderen Bundeslandes sind.		